

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 24 | ausgegeben am 29. Juli 2025

**Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der
Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Masterstudiengang
Digitale Bildung: Psychologie, Kognition, Gestaltung**

vom 29. Juli 2025

Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Masterstudiengang Digitale Bildung: Psychologie, Kognition, Gestaltung

vom 29. Juli 2025

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung des 5. HRÄG vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 22. Juli 2025 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digitale Bildung: Psychologie, Kognition, Gestaltung) beschlossen.

Der Rektor hat am 29. Juli 2025 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Digitale Bildung: Psychologie, Kognition, Gestaltung an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.
- (2) Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge bleiben unberührt.

§ 2 Studienziel, Akademischer Grad

- (1) Das Studium qualifiziert für eine Tätigkeit im Bereich der digitalen Bildung mit Kenntnissen im Bereich der Lehr-Lernpsychologie, digitaler Wissensvermittlung, empirischen Methoden, kognitionswissenschaftlichen Zugängen und gestalterischen Kompetenzen.

Die Absolventinnen und Absolventen erwerben im Rahmen des Studiums vertieftes Wissen im digitalen Lehren und Lernen sowie den zugrundeliegenden psychologischen Gestaltungsfaktoren und kognitiven Grundlagen. Sie können Wissen lernförderlich aufbereiten sowie digitale Inhalte konzipieren. Weiterhin können sie die Digitalisierung kritisch begleiten und ethisch fundiert betrachten.

Zusätzlich erwerben sie die Fähigkeit zur selbstständigen Forschung und werden auf eine Promotion vorbereitet.

- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Karlsruhe den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Credit Points (CP)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.
- (2) Das gesamte Studium umfasst 120 CP.

§ 4 Module

- (1) Der Studiengang umfasst zehn Module. Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen CP sowie die jeweils zu erbringenden Prüfungen und Studienleistungen ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).
- (2) Alle Module sind Pflichtmodule.

(3) Das Modul M 4 ist ein polyvalentes Modul. Innerhalb dieses Moduls können Veranstaltungen der anderen nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengänge, ausschließlich der Weiterbildenden Masterstudiengänge, der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe aus deren Modul 4 gemäß der jeweils geltenden Prüfungsordnung gewählt werden. Insgesamt müssen vier Veranstaltungen mit je 3 CP belegt werden.

(4) Die Module erstrecken sich in der Regel jeweils über ein Semester, maximal über zwei Semester. Sie werden in der Regel in der im Studienverlaufsplan (Anlage 1) vorgegebenen Reihenfolge studiert.

§ 5 Praktikum

(1) Im Studiengang Migration, Bildung und Demokratie muss ein Praktikum (Modul 9) von mindestens acht Wochen absolviert werden.

(2) Das Praktikum (Modul 9) ist neben der Betreuung am Praktikumsort von der für das Modul Praxisreflexion Verantwortlichen zu betreuen und zu bewerten.

(3) Das Praktikum kann sowohl während der Vorlesungszeit als auch in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Es findet in der Regel im dritten Semester statt.

§ 6 Art und Dauer der Prüfungsleistungen; Fristen

(1) Der Abschluss eines Moduls kann durch das erfolgreiche Ablegen einer Prüfung (Modulprüfung) oder/und das erfolgreiche Erbringen eines oder mehrerer anderer Nachweise der erreichten Kompetenzen (Studienleistung) erfolgen. Die Art und Dauer der Prüfungsleistungen ist im Studienverlaufsplan (Anlage 1) geregelt.

(2) Die Dauer von mündlichen Prüfungen umfasst mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfung ist im Studienverlaufsplan und in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungen umfasst mindestens 45 Minuten. Die Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfung ist im Studienverlaufsplan und in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die Prüferin oder der Prüfer kann entscheiden, eine Prüfung unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchzuführen. Die in den Studienverlaufsplänen festgelegte Prüfungsart muss dabei eingehalten werden. Dies teilt die Prüferin oder der Prüfer den Studierenden zu Beginn des Semesters mit. Soweit es sich um eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Single-/Multiple Choice) handelt, sind die in der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge hierfür enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

(5) Die Prüferin oder der Prüfer kann eine Modulprüfung in englischer Sprache abnehmen. Entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, eine Prüfung in englischer Sprache abzulegen, teilt sie oder er dies den Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfindet, mit.

(6) Der Praktikumsbericht in M 9 kann in Abweichung von § 10 Absatz 7 der Rahmenprüfungsordnung im auf das Praktikum folgenden Semester bis zum 31. Dezember (Wintersemester) bzw. bis zum 30. Juni (Sommersemester) abgegeben werden.

§ 6 Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer bereits Leistungen im Umfang von 75 CP erworben hat.

(2) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 CP inklusive Abschlusskolloquium von 3 CP. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(3) Die Anmeldung zur Masterarbeit kann frühestens nach der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters erfolgen.

(4) Die Masterarbeit kann auf Antrag der Studierenden auch in englischer Sprache verfasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin/der Prüfer.

§ 7 Abschlusskolloquium

(1) Das Abschlusskolloquium findet frühestens vier Monate nach Zulassung zur Masterarbeit und spätestens drei Monate nach Abgabe der Masterarbeit statt.

(2) Der Termin des Abschlusskolloquiums wird von den Prüfenden festgesetzt.

(3) Die Prüfungskommission setzt sich aus zwei Prüfenden zusammen.

(4) Die Dauer des Abschlusskolloquiums beträgt 30 Minuten.

§ 8 Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Prüfungen sowie die Notenbildung gilt § 14 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen und Studienleistungen bestanden sind und die Masterarbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulabschlussnoten sowie der Masterarbeit, gewichtet nach ihrer CP-Wertigkeit. Die Masterarbeit wird zusätzlich zu ihrer CP-Wertigkeit dreifach gewichtet. Bei der Gesamtnotenbildung werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 16 der Rahmenprüfungsordnung.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Digitale Bildung: Psychologie, Kognition, Gestaltung zum Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.

Karlsruhe, den 29. Juli 2025

gez. Prof. Dr. Klaus-Peter Rippe
Rektor

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan neue Masterstudiengänge (nicht Lehramt) MA Digitale Bildung: Psychologie, Kognition, Gestaltung

Anlage 1: Studienverlaufsplan neue Masterstudiengänge (nicht Lehramt) MA Digitale Bildung: Psychologie, Kognition, Gestaltung

Grün: Wird von den Erziehungswissenschaften/ allgemeine Pädagogik ausgegeben

Gelb: Wird vom Studiengang für alle Masterstudiengänge, ausschließlich der weiterbildenden Masterstudiengänge angeboten

Se m.	Mo- dul	Titel	CP/ SWS im Modul	LV	Modulveranstaltung	CP/ LV	SWS / LV	Institute	Veranstaltungsform	Prüfungsform & Gewichtung	
1	M1	Bildung/Pädagogik	5 / 2	A	Bildung im Kontext globaler Entwicklungen	3	2	Institut für Allgemeine und Historische Erziehungswissenschaft	Vorlesung	Studienleistung ohne Gewichtung	
	M2	Digitales Lehren und Lernen	10 / 6	A	Digitales Lernen	4	2	Institut für Informatik und digitale Bildung	Vorlesung	100 % Schriftliche Prüfung: Klausur (benotet) in A (90 Min.), Studienleistungen in B und C <i>1-fache Gewichtung</i>	
				B	Lernen im digitalen Raum	3	2	Institut für Informatik und digitale Bildung Institut für Psychologie	Seminar		
				C	Motivation und Emotion	3	2	Institut für Psychologie	Seminar		
	M3	Kognitive Gestaltung	9 / 6	A	Kognitive Gestaltung	3	2	Institut für Informatik und digitale Bildung	Vorlesung	100% Schriftliche Prüfung: Klausur (benotet) in A (90 Min.), Studienleistungen in B und C <i>1-fache Gewichtung</i>	
				B	Kognition	3	2	Institut für Informatik und digitale Bildung	Seminar		
				C	Digitale Lernmedien	3	2	Institut für Informatik und digitale Bildung	Seminar		
	1-3	M4	Fachliche Vertiefung	12 / 8	A	Content Creation	3	2	Institut für Informatik und digitale Bildung	Seminar	Studienleistung ohne Gewichtung
					B	Methodenvertiefung	3	2	Institut für Empirische Bildungsforschung	Seminar	Studienleistung ohne Gewichtung

				C	Persönlichkeits- und Medienpsychologie	3	2	Institut für Psychologie	Seminar	Studienleistung ohne Gewichtung
				D	Künstliche Intelligenz und Ethik	3	2	Institut für Philosophie	Seminar	Studienleistung ohne Gewichtung
2	M5	Wissenschaftliche Methoden/Statistik	6 / 4	A	Wissenschaftliche Methoden/ Statistik	3	2	Institut für Empirische Bildungsforschung	Vorlesung	Studienleistung in A und Studienleistung in B ohne Gewichtung
				B	Empirische Methoden der digitalen Bildung	3	2	Institut für Informatik und digitale Bildung	Seminar	
	M6	Programmierung und Anwendung	9 / 6	A	Webprogrammierung	3	2	Institut für Informatik und digitale Bildung	Seminar	100 % Schriftliche Prüfung: Portfolio (benotet) in C, Studienleistungen in A und B <i>1-fache Gewichtung</i>
				B	Multimodale Gestaltung	3	2	Institut für Informatik und digitale Bildung	Seminar	
				C	Datenerhebungssoftware und Datenschutz	3	2	Institut für Informatik und digitale Bildung	Seminar	
	M7	Praxis der Gestaltung und Forschung	9 / 6	A	Künstliche Intelligenz im Kontext des Lehrens und Lernens	3	2	Institut für Informatik und digitale Bildung Institut für Psychologie	Seminar	100 % Schriftliche Prüfung: Portfolio (benotet) in C, Studienleistungen in A und B <i>1-fache Gewichtung</i>
				B	Nutzerfreundliche Gestaltung und Usability	3	2	Institut für Informatik und digitale Bildung	Seminar	
				C	Inhaltsgestaltung und Visualisierung	3	2	Institut für Informatik und digitale Bildung	Seminar	
	1-3	M8	Forschungsprojekt	15 / 3	A	Projektvorbereitung	9	1	Institut für Informatik und digitale Bildung	Projektseminar
B					Projektdurchführung	6	2	Institut für Informatik und digitale Bildung	Projektseminar	
M9		Berufsorientiertes Praktikum	15 / 0	A	Praktikum	12	0		Praktikum	Praktikumsbericht bestanden/nicht bestanden
				B	Freier Workload*	3	0			Studienleistung bestanden/nicht bestanden

4	M10	Abschlussarbeit	30 / 2	A	Abschlussarbeit	27	0			Masterarbeit (3-fache Gewichtung)
				B	Forschungskolloquium Digitale Bildung	3	2	Institut für Informatik und digitale Bildung	Kolloquium	semesterbegleitende mündliche Prüfung: Präsentation (30 Min.) ohne Gewichtung

*Definition Freier Workload: Fachliche Vertiefung